

**Anlage 12 Hinweise zur Gewährung von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern  
Zwölftes Buch (SGB XII) – Drittes bis Neuntes Kapitel und Neuntes Buch (SGB IX)  
für den** Fachbereich Soziales und Inklusion der Landeshauptstadt Potsdam  
Bereich Inklusion und Hilfe zur Pflege  
Bereich Soziale Leistungen und Integration

## 1. Sozialhilfe

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken. (§ 1 SGB XII)

Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit bestimmt wird, dass die Leistung zu erbringen ist. Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. (§ 17 SGB XII)

Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 9 Abs. 1 SGB XII).

Leistungen nach dem SGB XII können in Form von Dienstleistungen, Geldleistungen und Sachleistungen erbracht werden (vgl. § 10 Abs. 1 SGB XII). Geldleistungen haben in der Regel Vorrang vor Gutscheinen oder Sachleistungen (vgl. § 10 Abs. 2 SGB XII). Die Leistungen der Sozialhilfe sind in der Regel abhängig vom Einkommen und Vermögen.

Sollte der Wunsch bestehen, einer Tätigkeit nachgehen zu wollen, erhalten Sie Beratung und Unterstützung (§ 11 Abs. 3 SGB XII) durch Ihren zuständigen Sachbearbeiter. Ein Anspruch auf Vermittlung resultiert hieraus nicht.

Die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Antragserfordernis), setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen (§ 18 Abs. 1 SGB XII).

Die Sozialhilfe soll vorbeugend geleistet werden, wenn dadurch eine drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann (§ 15 Abs. 1 SGB XII). Sie wird daher nicht rückwirkend erbracht. Bitte achten Sie darauf, dass alle Leistungen, die von der Sozialhilfebehörde erbracht werden sollen (z. B. einmalige Leistungen), rechtzeitig bei der Sozialhilfebehörde zu beantragen sind.

### Aufgaben des Sozialhilfeträgers

Die Mitarbeitenden des Sozialhilfeträger prüfen, wie der jeweiligen Notlage am besten begegnet werden kann und welche Hilfen im Einzelfall in Frage kommen (Leistungsart).

Der Sozialhilfeträger hat den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen.

Die Behörde hat dabei alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen (§ 20 Abs. 1, 2 SGB X). Der Sozialhilfeträger bedient sich der Beweismittel, die er nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält (§ 21 Abs. 1 SGB X).

Die Mitarbeitenden des Sozialhilfeträgers stellen außerdem wegen des Nachranges der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII) fest, ob die antragstellende Person eigenes Einkommen und Vermögen einzusetzen hat, ob Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern bestehen oder ob Angehörige ihr helfen können.

### Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können (vgl. § 27 Abs. 1 SGB XII).

Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnerinnen/Lebenspartner sind das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartnerinnen/Lebenspartner gemeinsam zu berücksichtigen; gehören minderjährige unverheiratete Kinder dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils an und können sie den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht beschaffen, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen (vgl. § 27 Abs. 2 SGB XII).

### Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist nach den besonderen Voraussetzungen des Vierten Kapitels SGB XII Personen zu leisten, welche die Altersgrenze im Rahmen des § 41 Abs. 2 SGB XII vollendet haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können (vgl. § 41 SGB XII).

Einkommen und Vermögen des nicht getrenntlebenden Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners, welche dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigen, sind zu berücksichtigen. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII vor.

## **Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII**

Hilfen zur Gesundheit, Hilfen zur Pflege, Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen werden nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnerinnen/Lebenspartner und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist.

### **Bekleidungshilfe innerhalb von Einrichtungen**

Der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen umfasst u.a. einen entsprechenden Betrag für Bekleidung, da dieser Bedarf durch die Gewährung des Barbetrages (Taschengeld) nicht abgedeckt ist.

Dem Sozialhilfeträger Potsdam sind die davon angeschafften Bekleidungen nicht nachzuweisen. Angaben der nachfragenden Person über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und Dritte nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder soweit eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis vorliegt.

### **Unterhalt**

Nach §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erfolgt die Unterhaltsprüfung bei bezeichneten Verwandten, die vorbehaltlich Ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet sind, Unterhalt zu gewähren. Die möglichen Unterhaltsansprüche gehen gemäß § 94 Abs. 1 SGB XII zusammen mit dem nach § 1605 BGB bestehenden unterhaltsrechtlichen Anspruch auf Auskunft auf die Landeshauptstadt Potsdam über.

Nach § 43 Abs. 2 SGB XII bleiben Unterhaltsansprüche einer grundsicherungsberechtigten Person gegenüber ihren Kindern und Eltern grundsätzlich unberücksichtigt, sofern deren steuerrechtliche Einkünfte unter dem Betrag von 100.000 Euro jährlich liegen. Das Einkommen mehrerer Kinder wird nicht zusammengerechnet. Sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass die Einkommensgrenze von 100.000 Euro erreicht oder überschritten wird, kann verlangt werden, dass die Daten der betreffenden Personen angegeben werden.

Unterhaltsansprüche bei getrennt Lebenden oder Geschiedenen sind generell zu verfolgen.

### **Kostensatz**

Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat. Zum Kostenersatz ist auch verpflichtet, wer als leistungsberechtigte Person oder als deren Vertreter die Rechtswidrigkeit des der Leistung zu Grund liegenden Bewilligungsbescheides kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Der Erbe der leistungsberechtigten Person oder dessen Ehegatte oder dessen Lebenspartner ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. Die Ersatzpflicht besteht nur für die Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind. Diese Ersatzpflicht gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten; der Erbe haftet aber nur mit dem Wert des Nachlasses. Leistungen nach dem Vierten Kapitel XII (Grundsicherung) sind nicht vom Erben zu ersetzen.

### **Schulden**

Schulden können grundsätzlich weder übernommen noch bei der Gestaltung der Hilfe berücksichtigt werden. Dieser Grundsatz ist in Ausnahme durch § 36 SGB XII durchbrochen und bedarf der Einzelfallprüfung.

### **Einmalige Geldleistungen**

Im Rahmen der § 31 SGB XII können (ausschließlich) für folgende Anschaffungen bzw. Situationen einmalige Leistungen bewilligt werden:

- a) Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten.
- b) Erstausrüstung für Bekleidung und Erstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
- c) Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Der konkrete Bedarf ist rechtzeitig und vor Beschaffung, gegebenenfalls formlos, beim Sozialhilfeträger oder der von ihm beauftragten Stelle bekanntzugeben. Eine nachträgliche Kostenübernahme kommt grundsätzlich nicht in Frage. Die internen Regelungen zur grundsätzlich pauschalen Bewilligung können Sie beim Sozialhilfeträger der Landeshauptstadt Potsdam einsehen.

### **Besonderheiten in Einrichtungen über Tag und Nacht**

Voraussetzung für die Kostenübernahme in vollstationären Einrichtungen bzw. Betreuten Wohnformen durch den Sozialhilfeträger ist das Vorhandensein gültiger Vergütungsvereinbarungen über die Kostensätze, Investitionskosten und ggf. der Ausbildungsvergütung. Vor Abschluss eines Vertrages ist durch die leistungsbeantragende Person bzw. deren gesetzlichen Vertreter die Einrichtung auf das Vorhandensein dieser Vergütungsvereinbarung zu befragen. Wurde keine Vereinbarung zwischen der Einrichtung sowie dem örtlichen Sozialhilfeträger geschlossen, entfällt eine mögliche Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger Potsdam.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für die Belegung eines Einzelzimmers nicht grundsätzlich vom Sozialhilfeträger Potsdam anerkannt werden. Kapazitätsprobleme der Einrichtung, die einer Verlegung in ein Doppelzimmer entgegenstehen, werden nicht anerkannt. Ausnahmefälle für die Belegung eines Einzelzimmers sind durch entsprechende Nachweise (ärztliche Stellungnahmen, Stellungnahmen der Einrichtung) dem Sozialhilfeträger zu belegen.

Mit Datum der Beantragung einer Höherstufung der Pflegebedürftigkeit (Pfleigestufe) bei der Pflegekasse ist bereits auch der Sozialhilfeträger der Landeshauptstadt Potsdam über diese Antragstellung zu informieren.

## **2. Eingliederungshilfe**

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können (§ 90 SGB IX).

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit sind, an der Gesellschaft teilzuhaben oder die von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind (§ 99 SGB IX). Dazu gehören körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen, die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern (§§ 99, 2 SGB IX).

Die Eingliederungshilfeleistungen werden auf Antrag erbracht, außer sie werden im Gesamtplanverfahren festgestellt. Die Leistungen werden frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen (§ 108 Abs. 1 SGB IX).

### **Aufgabe des Eingliederungshilfeträgers**

Die Mitarbeitenden des Eingliederungshilfeträgers entscheiden über Art und Maß der Leistungserbringung nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit das Ermessen nicht ausgeschlossen ist (§ 107 Abs. 2 SGB IX).

Der Leistungsträger hat den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. Er hat dabei alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für den Antragsteller günstigen Umstände zu berücksichtigen (§ 20 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IX). Der Eingliederungshilfeträger bedient sich der Beweismittel, die er nach pflichtgemäßem Ermessen zur Sachverhaltsermittlung für geboten hält (§ 21 Abs. 1 SGB IX). Der Leistungsträger stellt außerdem fest, ob Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern bestehen (§ 91 Abs. 1 SGB IX).

### **Teilhabe-/Gesamtplan**

Der Träger der Eingliederungshilfe stellt in einem geeigneten Verfahren im Zusammenwirken mit der rechtlichen Vertretung, der leistungsberechtigten Person und mehreren Fachkräften den Bedarf, die zu gewährende Leistungsart sowie deren Ausgestaltung und Durchführung fest.

Zur Bedarfsermittlung wird begleitend der Integrierte Teilhabeplan Brandenburg (ITP Brandenburg) genutzt. Ausgehend von Wünschen und Zielen der leistungsberechtigten Person und ihrer aktuellen Lebenssituation werden Teilhabeziele mit entsprechenden Indikatoren abgestimmt. Das Vorgehen wird unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Beeinträchtigungen sowie der Hilfen im Umfeld geplant und mit der Art der Leistung abgestimmt.

### **Eigenbeitrag**

Für Leistungen der Eingliederungshilfe ist ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 SGB IX der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der im haushaltlebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils die Beiträge nach § 136 Abs. 2 SGB IX übersteigt.

Ausnahmen und Privilegierungen sind in § 138 Abs. 1 SGB IX geregelt.

Für Leistungen der Frühförderung, Hilfen zur Schulbildung sowie zur sozialen Teilhabe für Kinder, die noch nicht eingeschult worden sind, werden generell keine Beiträge erhoben.